



Betriebs- und Kostenordnung des Reit- und Fahrvereins Schwabach u.U. e.V.

(überarbeitete Fassung: Stand: 1. Februar 2026,
beschlossen von der Mitgliederversammlung am 19.11.2024)

Wo viele Menschen zusammenkommen sind Regeln unvermeidlich und oft hilfreich. Das Ziel unserer Betriebs-, Kosten- und Stallordnung ist es nicht, Einschränkungen in der individuellen Entfaltung vorzunehmen. Vielmehr steckt hinter jeder unserer Regeln das Bestreben, die Freiheit von Mensch und Pferd in unserem Reitstall zu sichern.

Jeder hat die Pflicht, mit persönlichem Einsatz seinen Teil zu einem guten Klima beizutragen. Toleranz, Eigenverantwortung, Rücksichtnahme und die Bereitschaft miteinander zu reden, bilden die Grundlage.

In unserem Verein, der sich insbesondere auch der körperlichen und sportlichen Ausbildung, der Gesundheitsförderung und Lebensfreude der Jugend verschrieben hat, nehmen der Respekt der Würde jedes Kindes, Jugendlichen und jungen Erwachsenen unabhängig von ihrer sozialen, ethnischen und kulturellen Herkunft, Weltanschauung, Religion, politischen Überzeugung, sexueller Orientierung, ihres Alters oder Geschlechts einen hohen Stellenwert ein. Sie gleich und fair zu behandeln, sowie Diskriminierung jeglicher Art sowie antidemokratischem Gedankengut entschieden entgegenzuwirken sind unabdingbare Leitsätze unseres Tuns und Miteinanders und ebenso selbstverständlich wie der Respekt der individuellen Empfindungen zu Nähe und Distanz. Jegliche Art von Überschreitungen insbesondere der Intimsphäre und von persönlichen Schamgrenzen, jede Form der Gewalt, sei sie physischer, psychischer oder sexualisierter Art werden verurteilt und haben entsprechend deutliche Konsequenzen.

Viele Regelungen sind selbstverständlich, die meisten altbekannt. Einige allerdings sind besonders wichtig und wirken sich unmittelbar auf unseren Alltag im Stall aus.

Wir bitten Euch deshalb, die folgenden Inhalte intensiv durchzulesen, stellen diese doch neben der Vereinssatzung eine wichtige Grundlage und Handreichung rund um den Schul-, Vereins- und Einstellbetrieb dar. Bestimmt klärt sich damit auch so manche Fragestellung von selbst.

Herzlichen Dank für Eure Unterstützung!



Betriebs- und Kostenordnung des Reit- und Fahrvereins Schwabach u.U. e.V.

(überarbeitete Fassung: Stand: 1. Februar 2026,
beschlossen von der Mitgliederversammlung am 19.11.2024)

A. Allgemeines

1. Die Benutzung der Anlage erfolgt auf eigene Gefahr. Zur Reitanlage gehören Stallungen, Hof und Wege, Reithalle, Außenreitplätze, Parkplatz, Weiden, Paddocks und Koppeln.
2. Der Betrieb haftet nicht für Unfälle, Verluste oder Schäden irgendwelcher Art, die insbesondere durch Privatpferde, Diebstahl, Feuer oder andere Ereignisse gegenüber Personen, Pferden oder anvertrautem Gut verursacht werden oder sonst wie an privatem Eigentum der Kunden oder Besucher entstehen, soweit diese Schäden nicht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit seitens des Betriebes, seiner Erfüllungsgehilfen oder irgendwelcher sonstiger Hilfspersonen beruhen.
3. Die ethischen Grundsätze der FN sind für alle Nutzer dieser Anlage bindend. Pferdebesitzer müssen bitte auch diejenigen, die das Pferd betreuen (Reitbeteiligungen) bezüglich Betriebs-, Stall- und Kostenordnung informieren. Sie sind grundsätzlich für deren Verhalten mitverantwortlich.
4. Unbefugten ist das Betreten der Ställe, Sattel- und Futterkammern und aller sonstigen Nebenräume nicht gestattet.
5. Das Betreten fremder Boxen, sowie das Füttern fremder Pferde sind nur mit Erlaubnis der jeweiligen Besitzer gestattet.
6. In allen Stallgebäuden, in der Halle und im Durchgang, auf den Reitplätzen und in/bei Lagerstätten von brennbarem Material ist das Rauchen sowie der Umgang mit offenem Feuer verboten. Zigarettenstummel müssen im Müll entsorgt werden. Im Bauernhaus ist ebenfalls Rauchverbot.
7. Das Stallpersonal darf nur im Rahmen der ihm vom Vorstand erteilten Anweisungen zu Aufgaben herangezogen werden. Besondere Wünsche sind an den Vorstand und nicht an das Stallpersonal zu richten.
8. Die Paddocks und Weiden werden ausschließlich vom Betrieb/Vorstand entsprechend der Wetter- und Bodenverhältnisse freigegeben. Der Betrieb/Vorstand behält sich vor, diese z. B. bei Dauerregen zu sperren bzw. die Weidezeit nach Bedarf zu kürzen.
9. Parken auf dem Hof ist nur kurzzeitig und zu besonderen Anlässen mit Erlaubnis des Personals oder des Vorstands erlaubt. Hunde müssen auf der gesamten Reitanlage an der Leine im Einwirkungsbereich und Sichtkontakt des Hundeführers gehalten werden. Hundekot ist vom Hundebesitzer sofort zu entfernen. Das Buddeln von Löchern ist vom Hundeführer zu unterbinden, eventuell entstandene Löcher müssen vom Hundeführer sofort geschlossen werden. Jeder Hundehalter der seinen Hund mitbringt muss eine Hundehalterhaftpflicht-Versicherung haben. Das Mitnehmen von Hunden in die Reitbahn ist grundsätzlich verboten.
10. Anträge, insbesondere Investitionsanträge, sind an den Vorstand zu richten. Hierzu gibt es ein Formular, das auf der Homepage des Vereins zum Download zur Verfügung steht.
11. Wer trotz Verwarnung gegen die Betriebsordnung verstößt, kann von der Benutzung der Anlagen ausgeschlossen werden.



B. Anlagen- und Reitplatznutzung

1. Auf allen Reitplätzen der Anlage gelten die allgemein üblichen Bahnregeln. Jeder Nutzer muss sich über diese eingehend informieren.
2. Die Reitanlagen stehen grundsätzlich gemäß Zeitplanung (elektronisches Reitbuch, Time-Tree-Kalender, Aushänge/Informationen in den WhatsApp-Gruppen) zur Verfügung. Machen besondere Veranstaltungen wie Turniere, Lehrgänge usw. es erforderlich, die Reitanlagen für den allgemeinen Reitbetrieb zu sperren oder einzuschränken, so wird das durch Aushang oder/und per Rundmail oder/und in den entsprechenden WhatsApp-Gruppen bekannt gegeben. Es besteht die Möglichkeit, über die TimeTree-App bestimmte Zeiten für die Reithalle anzumelden. Die Anmeldung dient zur Information anderer Mitreiter und bittet um Rücksichtnahme derer. Es besteht hierdurch jedoch nicht das Alleinnutzungsrecht der Reithalle. Die „Wichtigen Informationen zur Planung“ in der TimeTree-App sind zu beachten.
3. In den jeweiligen Stallgassen, auf den Putzplätzen und Wegen ist auch von den Mitgliedern für Ordnung zu sorgen, d. h. Pferdeäpfel usw. sind unverzüglich aufzufegen und in die entsprechenden Karren zu entsorgen. Die Putzplätze und die Schmiede sind grundsätzlich nach Benutzung zu fegen. Putzkisten und andere Dinge werden nach der Benutzung weggeräumt. Auf keinen Fall dürfen Glasbehälter jeglicher Form auf der Anlage stehen oder liegen gelassen werden. Geschirr bitte nach Gebrauch selbst abspülen und wieder aufräumen.
4. Vorrang haben in der Halle, wenn nicht anders laut Wochenplan geregelt, zuerst der Reitende dann der Longierende und zuletzt der, der sein Pferd laufen lassen/führen möchte.
5. Longieren in der Reithalle, auf dem Dressurviereck im Apfelgarten, auf dem Springplatz und auf dem Abreitespringplatz ist grundsätzlich nur zulässig, wenn der allgemeine Reitbetrieb nicht gestört wird und die anwesenden Reiter einverstanden sind. Longieren auf dem Dressurviereck 1 ist nicht gestattet. Bei zulässigen Bodenverhältnissen auf den Außenplätzen ist das Longieren in der Halle untersagt.
6. Das freie Laufenlassen der Pferde in der Reithalle ist untersagt. Die Benutzung der Hindernisse steht jedem Reiter frei, jedoch haftet er für jegliche Schäden, die er oder das von ihm trainierte Pferd verursacht. Schäden sind sofort zu melden. Jeder Benutzer stellt die Sachen ordnungsgemäß und sauber dahin zurück, woher er sie geholt hat.
7. Pferdeäpfel sind vor, nach und während der Arbeit mit dem Pferd von den Reitplätzen, von der Reithalle, und auf allen zur Anlage gehörigen Wegen (einschließlich Dammweg) zu entfernen.
8. Eventuell entstandene Löcher und grobe Unebenheiten sowie ggfs. „platte Stellen“, müssen nach Benutzung geebnet/aufgerecht werden. Dies kann händisch oder durch Benutzung des Bahnplaners nach entsprechender Einweisung erfolgen. Alle Reiter müssen den Hufschlag nach dem Benutzen des Reitplatzes oder der Reithalle wieder gerade ziehen. Die Hufe der Pferde sind beim Verlassen der Reithalle auszukratzen und der Sand ist vom Reiter in die Halle zurückzukehren.
9. Das Bewässern und Planen der Plätze ist nur autorisierten Personen erlaubt.
10. Über Unterricht durch fremde Reitlehrer, auch Privatpersonen im Reitbetrieb, muss der Vorstand informiert werden.



11. Anlagennutzung: Alle nicht in den Vereinsstallungen untergebrachten Pferde können nur im Rahmen des Anlagennutzungsvertrags oder gemäß der 10er-Karte für Anlagennutzung regelmäßig gearbeitet werden. Die Anlagennutzung setzt eine Vereinsmitgliedschaft voraus. Für die Anlagennutzung wird je Pferd eine monatliche Gebühr erhoben bzw. der Kauf einer 10er-Karte erforderlich. Diese ist nicht übertragbar. Nach Absprache mit dem Vorstand sind gelegentliche Einzelnutzungen gegen Zahlung einer entsprechenden Gebühr möglich.

C. Mitgliedschaft

Im Reit- und Fahrverein Schwabach u.U. e.V. sind alle Mitglieder ganz herzlich willkommen. Ganz gleich, ob Sie sich aktiv dem Reitsport widmen, oder den Verein passiv unterstützen möchten. Wir freuen uns, mit ihnen unsere Pferdesportbegeisterung teilen zu dürfen.

1. Aktive Mitgliedschaft

Aktives Mitglied ist jedes Mitglied, das die Anlage des Vereins regelmäßig für den Pferdesport nutzt. Aktive Mitglieder zahlen den von der Mitgliederversammlung zu bestimmenden Jahresbeitrag und Umlagen. Des Weiteren ist das aktive Mitglied verpflichtet, gemäß §5 Nr. 2 der Satzung jährliche Arbeitsstunden für den Verein zu leisten. Das aktive Mitglied hat Stimm- und Wahlrecht sofern es das 16. Lebensjahr vollendet hat. Um ermäßigte Beiträge/Gebühren gewährt zu bekommen (Schüler/Student/Azubi/sonstiges) sind entsprechende Nachweise jeweils jährlich im Voraus unaufgefordert, selbstständig und rechtzeitig vor dem Zahlungslauf (Stichtag: 15. des Vormonats) beim Kassenwart abzugeben. Ermäßigungen werden nicht rückwirkend gewährt.

2. Passive Mitgliedschaft

Passives Mitglied ist, wer nicht regelmäßig den Pferdesport auf der Vereinsanlage aktiv ausübt. Von einer gelegentlichen Nutzung wird bei bis zu 5 Tagen im Jahr ausgegangen. Passive Mitglieder zahlen einen Jahresbeitrag. Sie sind von Umlagenzahlungen und Arbeitsdiensten befreit. Das passive Mitglied hat Stimm- und Wahlrecht sofern es das 16. Lebensjahr vollendet hat.

Ein Wechsel von passivem zu aktivem Mitgliedsstatus ist jederzeit möglich. Bei unterjährigem Wechsel von passiv auf aktiv werden Arbeitsdienststunden ab dem Monat der Aktivmeldung anteilig berechnet.

Ein Wechsel von aktivem zu passivem Mitgliedsstatus ist nur zum Jahresende möglich. Der gewünschte Statuswechsel muss schriftlich beim Vorstand eingereicht werden.

D. Aufgaben der Mitglieder

Der Betrieb unserer gesamten Reitanlage und sämtliche Geschäfte des Reitvereins werden in ehrenamtlicher Arbeit geführt. Da es bei uns keinen Eigentümer gibt, der als Betreiber seine Zeit und Kapital in seine selbstständige Erwerbstätigkeit investiert, leistet jedes Mitglied seinen Beitrag nicht nur in finanzieller Art, sondern ist auch herzlich eingeladen, einzelne Aufgaben oder Aufgabenbereiche zu übernehmen.

E. Mitgliederverwaltung

Die Mitgliederverwaltung erfolgt, ebenso wie die Buchhaltung inkl. der Arbeitsstundenverwaltung und -abrechnung, über die Web-basierte Software <https://rv-schwabach.reitbuch.com>. Jedes Vereinsmitglied wird dort als Benutzer erfasst und erhält einen persönlichen Benutzeraccount.



Der Benutzeraccount und eine gültige E-Mail-Adresse sind mittels einer Aktivierungsmail entsprechend zu bestätigen, da beispielsweise Newsletter, aktuelle Meldungen, Infobriefe etc. über das Reitbuch versandt werden und diese das Vereinsmitglied nur erreichen, wenn die hinterlegte E-Mail-Adresse als gültig bestätigt wurde. Um den Datenbestand stets aktuell zu halten sind die persönlichen Daten bei Veränderungen entsprechend selbstständig zu pflegen und zu aktualisieren.

F. Arbeits- und weitere Dienste

1. Arbeitsdienst

Jedes aktive Mitglied soll ab Vollendung des 12. Lebensjahres und muss ab Vollendung 16. Lebensjahres bis zur Vollendung des 70. Lebensjahres verpflichtend Arbeitsdienst in Form von Arbeits- und Dienstleistungen erbringen, und zwar:

- jährlich insgesamt 18 Arbeitsstunden zu festgelegten Terminen,
- davon mindestens 6 Arbeitsstunden zu Vereinsveranstaltungen (Turnier, Stadtmeisterschaft, Weihnachtsfeier etc.)

Maßgeblich ist das Erreichen des 16. Lebensjahres im laufenden Jahr für das Folgejahr (Beispiel 16. Geburtstag im Jahr 2026 > Arbeitsstundenpflicht tritt ab 2027 ein) bzw. der Altersgrenze des 70. Lebensjahres im laufenden Jahr (Beispiel 70. Geburtstag im Jahr 2026 > Arbeitsstundenpflicht endet 31.12.2025).

Wer an den festgelegten Terminen für Arbeitsdienste verhindert ist, kann sich auf Nachfrage beim Vorstand bestimmte Arbeiten zur freien Zeiteinteilung zuteilen lassen, die als Arbeitsstunden angerechnet werden können.

Arbeitsstunden, die von volljährigen, engen Familienmitgliedern oder Lebenspartnern eines aktiven Vereinsmitglieds erbracht werden sind grundsätzlich auf 2 Stunden pro festgelegten Arbeitsdienst bzw. Veranstaltungstag beschränkt. Bei zugeteilten Arbeiten zur freien Zeiteinteilung ist eine Anrechnung von Arbeitsstunden, die von volljährigen, engen Familienmitgliedern oder Lebenspartnern eines aktiven Vereinsmitglieds erbracht werden, ebenfalls möglich, erfordert aber zwingend eine vorherige Abklärung mit dem Vorstand.

Für nicht erbrachte Arbeitsstunden hat das Vereinsmitglied am Ende des Kalenderjahres eine Ersatzzahlung in Höhe von 30 € pro Arbeitsstunde zu zahlen. Die Abrechnung erfolgt zu Beginn des Folgejahres für das abgelaufene Jahr.

Der Nachweis über geleistete Arbeitsstunden ist bei festgelegten Arbeitsdienstterminen und bei Veranstaltungen durch Eintrag in Anwesenheitslisten/Zeiteinteilungslisten erforderlich.

Arbeitsstunden in freier Zeiteinteilung werden vom Vorstand schriftlich festgehalten.

Bei unterjährigem Vereinsbeitritt werden die Arbeitsstunden zeitanteilig festgelegt bzw. berechnet.

2. Koppeldienst

Alle aktiven Mitglieder ab Vollendung des 12. Lebensjahres und bis zur Vollendung des 70. Lebensjahres, die im Schulbetrieb reiten, sind zum Wohle unserer Schulpferde dazu verpflichtet, regelmäßig Koppeldienst für die Schulpferdekoppel/-paddocks zu leisten. Hierzu mistet bitte jede/r Reiter/in nach ihrer/seiner Reitstunde (nach Möglichkeit mehr als eine Schubkarre ☺) von



den Schulpferdekoppeln inklusive Paddocks ab. Die jüngeren ReiterInnen unter 12 sind herzlich eingeladen, den Koppeldienst ebenso wahrzunehmen, wenn beispielsweise keine Pferde mehr auf den abzumistenden Flächen stehen.

Sollte diese Form des Koppeldienstes nicht den gewünschten Erfolg erzielen, behält es sich die Vereinsführung vor, einen verpflichtenden, nachzuweisenden Koppeldienst einzuführen, der bei Nichteinhaltung ggfs. eine Entschädigungszahlung vorsehen kann.

Einsteller von Privatpferden sind verpflichtet, Koppel/Paddock ihres Pferdes mindestens einmal wöchentlich abzumisten.

G. Schulbetrieb

1. Allgemein

Mitglieder des Reit- und Fahrverein Schwabach und Umgebung e. V. haben folgende Möglichkeiten, am Schulunterricht teilzunehmen:

- Teilnahme auf Vereinspferden in Form eines Schulreiter-Abonnements,
- Teilnahme auf Vereinspferden durch Erwerb von Reitkarten
- Teilnahme mit Privatpferden

Das Schulreiter-Abonnement muss beantragt werden. Über die Annahme des Antrags entscheiden der Reitlehrer und die Vereinsführung unter Berücksichtigung der Auslastung der Unterrichtsstunden und dem reiterlichen Können des Schulreiters.

Für Privatpferde, die auf einer fremden Anlage eingestellt sind, muss die Nutzung der Vereinsanlage einschließlich des Schulbetriebs beantragt werden. Über die Annahme des Antrags entscheidet die Vereinsführung unter Berücksichtigung der Auslastung der Vereinsanlage.

Nicht-Mitglieder haben die Möglichkeit, als Gastreiter am Schulunterricht teilzunehmen. Die Anzahl der Reitstunden ist aus versicherungstechnischen Gründen pro Gastreiter auf insgesamt 10 begrenzt. Eine darüber hinausgehende Nutzung des Schulbetriebs ist nur durch den Beitritt zum Verein möglich.

Für Ritte außerhalb der Anlage können Schulpferde zur Verfügung gestellt werden. Ausritte mit Schulpferden sind grundsätzlich nur in Begleitung eines erfahrenen, vom Reitlehrer oder dem Vorstand benannten Reiter zulässig. Bei Ausritten und in Spring- und Cavaletti-Stunden mit Schulpferden ist das Tragen einer Schutzweste für Minderjährige Pflicht. Erwachsenen wird das Tragen einer Schutzweste dringend empfohlen.

Der Einsatz von Schulpferden auf Turnieren ist mit dem Vorstand bzw. der/dem Reitlehrer/in abzusprechen. Für die Teilnahme an Turnieren muss eine „Turnierreitervereinbarung“ unterzeichnet werden. Gewonnene Geldpreise fallen an den Besitzer des Pferdes.

2. Preise und Zahlungsbedingungen

Die Abonnement-Beiträge und Reitkarten-Preise richten sich nach der jeweils gültigen Preisliste.

Der Abonnement-Beitrag wird monatlich im Voraus per Lastschrift vom Konto des Schulreiters abgebucht. Entstehen wegen fehlender Deckung des Kontos Bearbeitungsgebühren bei den ausführenden Banken, sind diese vom Schulreiter zu zahlen.



Für die Reiter von Privatpferden, die auf der Vereinsanlage eingestellt sind, ist die Gebühr zur Teilnahme am Unterricht bis zu einer Gruppenstunde wöchentlich im Pensionspreis gemäß Pferdeinstellungsvertrag bereits enthalten. Darüber hinausgehende Reitstunden im Gruppenunterricht können über einen Pauschalbetrag nach der jeweils gültigen Preisliste zugebucht werden. Nicht in Anspruch genommene Gruppenstunden, gleich aus welchen Gründen (z. B. Unterrichtsausfall aufgrund behördlicher Betriebsschließung, Ferienprogrammen, Veranstaltungen u. ä.) verfallen und sind nicht nachreitbar.

Für die Reiter von Privatpferden, die auf einer fremden Anlage eingestellt sind, ist die Gebühr zur Teilnahme am Unterricht in dem monatlichen Beitrag gemäß Anlagennutzungsvertrag enthalten. Wurde kein Anlagennutzungsvertrag abgeschlossen, kann der Reiter durch Erwerb von Reitkarten am Unterricht teilnehmen.

3. Terminvereinbarungen zur Teilnahme am Unterricht

Alle aktiven Mitglieder sind verpflichtet, ein Konto im elektronischen Reitbuch zu führen. Teilnahmen an Reitstunden sind dort selbstständig zu buchen und möglichst frühzeitig zu stornieren. Gebuchte Reitstunden, die kurzfristiger als 48 Stunden, gleich aus welchen Gründen, storniert werden, verfallen.

Für Schulreiter mit Abonnement kann die regelmäßige Teilnahme an einer vereinbarten Gruppenunterrichtsstunde pro Woche vorgemerkt werden (=Stammplatz im Reitbuch). Die Anzahl der möglichen Stammplätze ist an die Anzahl der Abo-Reitstunden pro Woche gekoppelt, d. h. einfaches Abo = 1 Stammplatz, XL-Abo = 2 Stammplätze. Analog ist dies für Privatreiter möglich, jedoch sind Stammplätze hier auf maximal 2 Privatreiter pro Gruppenstunde beschränkt, außer bei reinen Privatreiterstunden. Für Schulreiter mit 10er-Karten kann ebenfalls 1 Stammplatz pro Woche vorgemerkt werden, sofern noch Plätze vergeben werden können. Abonnement-Reiter werden bei der Stammplatzvergabe vorrangig berücksichtigt. Für Einzelstunden kann kein Stammplatz vorgemerkt werden, für Longenstunden jedoch schon.

Alle weiteren Termine zur Teilnahme am Unterricht buchen die Reiter im elektronischen Reitbuch oder vereinbaren dies mit dem Reitlehrer. Der Reitlehrer ist angehalten, Schulreiter mit Abonnement bei der Terminvergabe bevorzugt zu berücksichtigen.

Für Privatpferde, die im Reit- und Fahrverein Schwabach u.U. e.V. eingestellt sind, ist die Teilnahme am Gruppenunterricht einmal pro Woche im Boxenpreis eingeschlossen. Darüber hinausgehende Teilnahmen am Gruppenunterricht können durch monatliche Zahlung/Zubuchung einer Pauschale oder durch entsprechende Reitkarte/n erworben werden. Für Privatpferde, für die ein Vertrag zur Anlagennutzung besteht, kann der Anspruch auf Teilnahme am Gruppenunterricht durch Zahlung einer monatlichen Pauschale oder durch entsprechende Reitkarte/n erworben werden. Für Privatreiter-Einzelstunden gibt es ebenfalls entsprechend buchbare Reitkarten.

Gebuchte Reitstunden, die kurzfristiger als 48 Stunden storniert werden, verfallen.

Während der Reitstunden ist den Weisungen des Reitlehrers Folge zu leisten. In Schulreitstunden ist das Tragen eines Reithelmes bzw. einer splittersicheren Sturzkappe (in den Spring- und Cavalettistunden und bei Ausritten mit Schulpferden zusätzlich das Tragen einer Schutzweste für Minderjährige) Pflicht. Erwachsenen wird das Tragen einer Schutzweste dringend empfohlen.

4. Gültigkeit und Übertragbarkeit von 10er-Reitkarten

Die Gültigkeit von Einzel- und 10er-Reitkarten beträgt drei Jahre. Einzel- und 10er-Reitkarten sind nicht übertragbar.



5. Weitere Regelungen zum Schulreiter-Abonnement

5.1 Nutzung des Schulbetriebs

Mit dem Abonnement-Beitrag erwirbt der Schulreiter das Anrecht auf die Teilnahme an einer bzw. zwei Unterrichtsstunden pro Woche. Abonnement-Reiter können zu vergünstigten Konditionen gemäß Preisliste an zusätzlichen Unterrichtsstunden teilnehmen (=Wertkarten).

5.2 Gültigkeit und Übertragbarkeit von Abonnement-Stunden

Fristgerecht abgesagte Abonnement-Stunden werden dem Schulreiter bis zu 3 Monate gutgeschrieben. Abonnement-Stunden sind nicht übertragbar.

5.3 Sonderregelung für Familien mit mehreren Kindern

Geschwister unter 16 Jahren haben die Möglichkeit, sich ein Abonnement zu teilen. Hierbei müssen beide Geschwister Mitglied des Vereins sein.

5.4 Sonderregelung z. B. bei längerer Krankheit oder Verhinderung aus wichtigem Grund

Kann ein Schulreiter aus dringenden gesundheitlichen, beruflichen oder familiären Gründen mehr als 3 Wochen nicht am Unterricht teilnehmen, wird auf Antrag des Schulreiters die Beitragszahlung und das Nutzungsrecht für den Zeitraum der Verhinderung ausgesetzt.

Ein dringender Grund liegt dann vor, wenn Umstände gegeben sind, die es dem Schulreiter unmöglich machen, am Unterricht teilzunehmen. Der Termin/der Stammpplatz für die wöchentliche Unterrichtsstunde wird nach der Wiederaufnahme des Abonnements neu vereinbart. Ausdrücklich kein wichtiger Grund für das Ruhen eines Abonnements ist das Eingehen einer Reitbeteiligung und/oder das Reiten von anderen Pferden während der Ruhezeit.

Die Aussetzung erstreckt sich auch auf gutgeschriebene Reitstunden, jedoch können die bis zum Zeitpunkt des Ruhens aufgelaufenen, noch nachreitbaren Abostunden gesamt oder teilweise gegen Zahlung des Differenzbetrages zwischen Abonnementstunde und 10er-Karten-Stundenpreis auf ein entsprechendes Karten-Guthaben übertragen werden. Der Vorteil trotz Aufpreiszahlung liegt darin begründet, dass die übertragenen Reitstunden nach Wiederaufnahme des Abonnements eine Gültigkeit von 3 Jahren ab dem Zeitpunkt des Ruhens haben. Nicht auf eine 10er-Karte übertragene Abonnement-Reitstunden verfallen nach 3 Monaten

5.5 Laufzeit und Kündigung

Die Laufzeit des Abonnements endet

- mit der fristgerechten Kündigung durch den Schulreiter
- mit dem Ausscheiden des Schulreiters aus dem Verein
- bei Boxenanmietung im Verein auf Antrag (des Schulreiters und der Familienmitglieder)
- mit dem Eingehen einer Reitbeteiligung auf einem Schulpferd (wenn hierfür kein Abo benötigt wird)

Die Kündigungsfrist des Reitabonnements beträgt 3 Monate zum Monatsende. Ruht während dieser Frist das Abonnement (siehe 5.4), verlängert sich die Laufzeit des Abonnements entsprechend.

Wird das Abonnement durch Kündigung beendet und endet zum Zeitpunkt der Abonnement-Kündigung zugleich die Vereinsmitgliedschaft, sind gutgeschriebene Reitstunden noch einen Monat gültig. Etwaige bestehende Stammpplätze werden zum Zeitpunkt der Beendigung des Abonnements storniert. Um noch vorhandene Abo-Reitstunden abzureiten, kann sich der Schulreiter selbstständig in entsprechende Reitstunden einbuchen.



Wird das Abonnement durch Kündigung beendet und bleibt der Schulreiter weiterhin Vereinsmitglied, sind noch vorhandene Abo-Reitstunden drei Monate gültig (s. 5.2). Etwaige bestehende Stammplätze werden zum Zeitpunkt der Beendigung des Abonnements storniert (vgl. 3). Um noch vorhandene Abo-Reitstunden abzureiten, kann sich der Schulreiter selbstständig in entsprechende Reitstunden einbuchen. Alternativ besteht die Möglichkeit, innerhalb eines Monats nach Ablauf der Kündigungsfrist maximal 10 gutgeschriebene Reitstunden auf eine 10er-Reitkarte zu

übertragen. Dabei ist der jeweilige Differenzbetrag zwischen Abonnementstunde und 10er-Kartenpreis zu entrichten. Es kann dann wieder 1 Stammplatz pro Woche vorgemerkt werden, sofern noch Plätze vergeben werden können (vgl. 3).

Die Kündigungsfrist für Voltige-Mitglieder beträgt 3 Monate zum Quartalsende. Mit dieser Kündigung geht jedoch keine automatische Kündigung der Vereinsmitgliedschaft einher. Diese ist gegebenenfalls separat gemäß Vereinssatzung schriftlich zu erklären. Der Pauschalbeitrag für Voltigierstunden wird vierteljährlich per Lastschrift eingezogen.

H. Kommunikation

Im persönlichen Gespräch lässt sich Vieles schnell und unmissverständlich klären. Bei annähernd zweihundert Vereinsmitgliedern, die alle auch ein „echtes“ Leben außerhalb des Stalls haben, ist dies jedoch oftmals zeitlich nicht möglich. Um trotzdem „im Gespräch zu bleiben“ und aufkommenden Unklarheiten vorzubeugen, gibt es bei uns im Verein verschiedene Alternativen:

Regelmäßige **Stallversammlungen** finden mit wechselndem Motto statt: z.B. Schulbetrieb, Einstellerversammlung, Turnierreiter, etc. Bitte wendet Euch an ein Vorstandsmitglied, wenn Ihr findet, dass es mal wieder Zeit für eine Versammlung wäre. Am „Whiteboard“ finden sich wichtige aktuelle Informationen zum Vereinsgeschehen.

Per **E-Mail** werden alle Mitglieder regelmäßig informiert über offizielle Ankündigungen zum Vereinsleben. Des Weiteren gibt es einen regelmäßigen Newsletter, der per E-Mail versendet wird. Per E-Mail ist der Vorstand erreichbar unter vorstand@reitverein-schwabach.de.

Zu verschiedensten Bereichen gibt es **WhatsApp-Gruppen**, wie z.B. Einsteller, Turnierreiter, Schulpferde-Reiter, Betreuer PonyClub, Ponyhelfer etc. Hier sollte sich jedes Mitglied an die entsprechenden Ansprechpartner wenden, um in die Gruppen aufgenommen zu werden.

Und nicht zuletzt: habt bitte Verständnis dafür, dass auch die Mitglieder des Vorstands im Stall ihre Freizeit genießen und ihrem Hobby Pferd nachgehen möchten. Deshalb bitten wir darum, einige Zeiten zu beachten, in denen die Vorstandsmitglieder nicht für „Vorstandsthemen“ ansprechbar sein möchten. Dies sind vor allem Zeiten, in denen wir uns selber mit dem Pferd beschäftigen oder Unterricht erteilen.

I. Reiten im Gelände

Reiten ist nur auf den nach geltendem Recht hierfür freigegebenen Wegen und Straßen erlaubt. Bei Begegnung mit anderen Reitern oder Fußgängern ist Schritt zu reiten. Bitte meldet unaufgefordert Schäden, die immer einmal entstehen können, und regelt entsprechenden Schadensersatz. Bei Dunkelheit ist Beleuchtung mitzuführen. Reiter sind per Gesetz verpflichtet, auf Straßen die Hinterlassenschaften unserer Pferde zu entfernen. Das Gesetz verlangt nicht eine sofortige sondern eine unverzügliche Beseitigung, so dass der Reiter zum Stall zurück reiten kann, um dann mit geeignetem Werkzeug den Haufen zu beseitigen. Diese Reinigungspflicht gilt insbesondere für den „Dammweg“.



J. Einstellbetrieb

Der Verein überlässt Boxen für die Unterstellung von Pferden einschließlich Fütterung und Pflege. Für die Einstellung von Pensionspferden ist ein gesonderter Einstellungsvertrag abzuschließen. Für die Anmietung von Boxen ist eine Vereinsmitgliedschaft zwingend erforderlich.

Diese endet nicht automatisch mit der Kündigung des Einstellervertrages sondern muss separat gemäß Vereinssatzung erklärt werden. Eine Vereinsmitgliedschaft ist auch für Reitbeteiligungen erforderlich. Diese Betriebsordnung ist in ihrer jeweils gültigen Fassung Bestandteil dieses Einstellungsvertrages. Die Preise für die Unterstellung von Pensionspferden und den Reitunterricht einschließlich ihrer Staffeln ergeben sich aus der jeweils gültigen Preisliste. Treten im Stall Seuchen oder ansteckende Krankheiten auf, welche den gesamten Pferdebestand gefährden, so ist der Verein berechtigt, nach Anhören von mindestens 2 Tierärzten alle zum Schutze der Pferde erforderlichen Maßnahmen zu treffen.

Widersetzen sich Pferdebesitzer dieser Anordnung, so kann der Verein die sofortige Entfernung ihrer Pferde verlangen. Pferdebesitzer müssen dem Verein eine Kopie des Pferdepasses zur Verfügung stellen. Nach jeder Impfung ist dem Verein eine aktuelle Kopie des Impfnachweises zu übergeben. Für eingestellte Pensionspferde sind vom Halter angemessene Tierhalterhaftpflichtversicherungen abzuschließen und gegebenenfalls dem Vorstand auf Nachfrage vorzuweisen.

Die Benutzung der Koppeln erfolgt auf eigene Gefahr. Schäden an Koppel oder Umzäunung sollten bitte sofort gemeldet werden. Durch Zahlung der monatlichen Koppelinstandsetzungspauschale beteiligt sich jeder Einsteller an den Reparatur- und Instandhaltungskosten für die Koppelnzäune. Zugewiesene Weidestücke und Paddocks können auf Wunsch des Pferdebesitzers eingeteilt werden. Die Kosten für das dazu benötigte Material trägt der Pferdebesitzer.

Die zeitliche Nutzung der Weiden wird vom Verein festgelegt.

Diese Betriebs- und Kostenordnung erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit und wird ergänzt durch die gültige Stallordnung des Vereins. Betriebs-, Kosten- und Stallordnung des Vereins werden regelmäßig auf Aktualität überprüft und gegebenenfalls geändert.

Schwabach, im Januar 2026

Der Vorstand im Reit- und Fahrverein Schwabach u. U. e. V.

gez.

Sabine Stelzer
1. Vorstand